

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr

Jahrgang 81

Donnerstag, 28.05.2026

Nummer 17

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Dieter Duffner, Unteroblandstr. 6, 86971 Peiting, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.05.2026, Aktenzeichen 30-1420/KF GT30, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Sarah Greiter Eapl.: 30-1420/KF GT30

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben, Zustellung an den/die Erben von Herrn Klaus Bußmann, Sintstr. 4, 87634 Obergünzburg
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.05.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL LL59, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Christian Stiefenhofer Eapl.: 30-1420/OAL LL59

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Erih Krivaci, Hirschberger Straße 22, 87616 Marktoberdorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.05.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL MR573, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:

Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Sarah Greiter Eapl.: 30-1420/OAL MR573

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Nawzad Ramadhan, Nordstraße 14, 87616 Marktoberdorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.05.2026, Aktenzeichen 30-1420/MOD RN187, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Sarah Greiter Eapl.: 30-1420/MOD RN187

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Entouart Koutsovaivos, geb. 09.09.1998 in Pelinia, zuletzt wohnhaft in 86807 Buchloe, z. Zt. Unbekanntem Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.05.2026, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Versagung der Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich

zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
M. Bach Eapl.: 30-1430

**Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Jovan Dragutinovic, geb. 14.12.1989 in Voghera, wohnhaft in I - 80130 Neapel, V.Bartolomeo Chioccarelli 26 Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.04.2026, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Herr Miller Eapl.: 30-1430

**Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft), Herrn Benjamin Göttle, Im Oberried 24, 87459 Pfronten, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.04.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL BG121 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Lisa Mc Callion Eapl.: 30-1420/OAL BG121

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht: Der Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohnung im EG in eine Ferienwohnung (Kurzzeitvermietung) in Pfronten, Schwarzwandweg 3, Gemarkung Steinachpfronten, Flurnummer(n) 202/2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.05.2026 (Gz.: 6024.01 – 267/26) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01 - 267/26

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht: Der Antrag auf Neubau eines Hotels mit 48 Betten in Biessenhofen, Ebenhofener Straße 1, Gemarkung Altdorf, Flurnummer(n) 1166/4 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.05.2026 (Gz.: 6024.01 - 71/26) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer 262, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Ulrich Härle, Regierungsdirektor Eapl.: 6024.01 - 71/26

**Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025 auf Basis
Zensus 2022**

Hier erhalten Sie ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Ostallgäu mit auf Basis Zensus2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025.

Gemeinde	Landkreis Ostallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09777000		
09777111	Aitrang	2 031
09777114	Baisweil	1 357
09777118	Bidingen	1 884
09777112	Biessenhofen	4 258
09777121	Buchloe, St	13 785
09777124	Eggenthal	1 402
09777125	Eisenberg	1 114
09777128	Friesenried	1 498
09777129	Füssen, St	15 334
09777130	Germaringen	3 884
09777131	Görisried	1 343
09777138	Günzach	1 352
09777173	Halblech	3 376
09777135	Hopferau	1 218
09777139	Irsee, M	1 611
09777140	Jengen	2 617
09777141	Kaltental, M	1 741

09777144	Kraftisried	924	09777165	Ronsberg, M	1 631
09777145	Lamerdingen	2 230	09777166	Roßhaupten	2 239
09777147	Lechbruck am See	2 767	09777168	Rückholz	1 043
09777149	Lengenwang	1 525	09777167	Ruderatshofen	1 731
09777151	Marktobersdorf, St	18 463	09777169	Schwangau	3 248
09777152	Mauerstetten	3 258	09777170	Seeg	3 076
09777153	Nesselwang, M	3 749	09777171	Stötten am Auerberg	2 020
09777154	Obergünzburg, M	6 360	09777172	Stöttwang	1 934
09777155	Oberostendorf	1 485	09777175	Unterthingau, M	2 805
09777157	Osterzell	704	09777176	Untrasried	1 680
09777158	Pforzen	2 429	09777177	Waal, M	2 364
09777159	Pfronten	7 706	09777179	Wald	1 163
09777183	Rettenbach a. Auerberg	916	09777182	Westendorf	1 966
09777164	Rieden	1 461		Zusammen	142 065
09777163	Rieden am Forggensee	1 383			

Übungen der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
eine Einheit der Bundeswehr führt vom 08.06.2026 bis 09.07.2026 eine Übung durch. Der Übungsbetrieb wird nur an Werktagen und nicht am Wochenende stattfinden. Die Übung findet auch nachts statt. Der Übungsraum erstreckt sich u. a. auf das gesamte Gebiet des Landkreises Ostallgäu. Wir bitten die Gemeinden um ortsübliche Bekanntmachung - auch in den Ortsteilen - und Verständigung der Jagdberechtigten. Der Bevölkerung ist nahe zu legen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin. Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich - soweit möglich - die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

Monika Pleier

Eapl.: 11-0831

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Seeg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
mit den Einnahmen und Ausgaben von	2.617.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
mit den Einnahmen und Ausgaben von	81.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.249.750,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 9.083 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 247,6880 € festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage
1. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Seeg, den 19. Mai 2026
Verwaltungsgemeinschaft Seeg
Schreyer, Stellv. VGem-Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 27.03.2026, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“
Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.4/2

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterthingau, 87647 Unterthingau,
Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Unterthingau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 875.800 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 269.950 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 640.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 314 Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.038,22 € festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 226.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird der Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen 4 Jahre maßgebenden Schülerzahlen, derzeit 315 Verbandsschüler, zu Grunde gelegt.
 3. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 717,46 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Unterthingau, den 02.04.2026
Schulverband Unterthingau
Dr. Stephan Bea, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 27.03.2026, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“
Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe
(Entschädigungssatzung – EntschS-VG) vom 22.05.2026**

Die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung.

²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

(3) ¹Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit einem Sockelbetrag und/oder mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der Vomhundertsatz, der sich aus dem Durchschnitt der beiden Prozentsätze der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe (derzeit A3 Stufe 2) und der höchsten Besoldungsgruppe (derzeit A16 Stufe 11) ergibt.

§ 3

Entschädigung der Standesbeamten

Soweit Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden als Standesbeamte Eheschließungen vornehmen, erhalten sie pro Personenstandsfall eine Entschädigung von 30,00 Euro.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe vom 28.05.2020 außer Kraft.

Buchloe, den 22.05.2026

Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung

**über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte
sowie weiterer ehrenamtlich für den Landkreis tätiger Personen**

Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 17 in Verbindung mit Art. 14a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung*:

Teil 1: Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte

§ 1 Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte; Sitzungsentchädigung

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses eine Entschädigung für jeden Sitzungstag in Höhe von 70,00 €.

Wird eine Sitzung durch den Vorsitzenden unterbrochen (z.B. auch Mittagspause), bleibt die Sitzungspause bei der Berechnung der Sitzungsdauer außer Ansatz.

Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse wird die Entschädigung nur einfach gewährt. Beim Zusammentreffen von Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung ebenfalls nur einfach gewährt. Die Sitzungsdauer wird in diesen Fällen durch Addition rechnerisch ermittelt.

- (2) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 2 wird Fahrtkostenerstattung für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (1. Klasse) nach Art. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BayRKG) bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG gewährt. Maßgeblich ist die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Sitzungsort; Art. 5 Abs. 1 S. 3 BayRKG findet keine Anwendung. Entspricht der Wohnort dem Sitzungsort, so werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (3) Arbeitnehmer, die durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstausschlag haben, und selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 35,00 € zum Ausgleich des Verdienstausschlags, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich. Für die Hin- und Rückfahrt wird pauschal eine weitere Stunde angesetzt.
- (4) Selbstständig Tätige und Personen, gemäß Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 LKrO (das sind Personen denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen (mit Ausnahme von Fraktionssitzungen, von Sitzungen von Ausschussgemeinschaften oder vorbereitenden Besprechungen kleinerer Wählergruppen nach 19.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen oder gesetzlichen Feiertagen) eine Verdienstausschlagentschädigung von 25,00 € je angefangene Sitzungsstunde bis höchstens 8 Stunden je Tag.
- (5) Für eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kreistags und andere ehrenamtlich tätige Personen, die vom Kreistag in sonstige Gremien entsandt oder bestellt wurden die gleichen Entschädigungen wie sie unter Abs. 3 bis Abs. 6 festgesetzt sind.

§ 2 Entschädigung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Für die Teilnahme an der Fraktionssitzung oder der Sitzung einer Ausschussgemeinschaft, die der Vollsitzung eines Kreistages zu deren Vorbereitung vorausgeht und nicht am gleichen Tag stattfindet, erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte 70,00 €. Ab einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden wird eine Entschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt. Beim Zusammentreffen von Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einfach gewährt. Die Sitzungsdauer wird in diesen Fällen durch Addition rechnerisch ermittelt.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Grundentschädigung von 200,00 € zzgl. einem monatlichen Erhöhungsbetrag von 5 € für jedes Fraktionsmitglied, einschließlich des Vorsitzenden. Der Fraktionsstatus im Sinne dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Grundentschädigung von 100,00 €.

§ 3 Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO) über dessen Entschädigung nach Art. 53 Abs. 1 und 4, 54, 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten.

§ 4 Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 €. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises findet das Bayerische Reisekostengesetz Anwendung.
- (2) Für die Vertretung des Landrats erhalten sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50 € für jeden Termin. Für Termine mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden wird eine Entschädigung von 100 € gewährt. Die Termine werden durch die stellvertretenden Landräte aufgelistet und quartalsweise abgerechnet.
- (3) Verdienstausschlag wird nicht erstattet.

Teil 2: Entschädigung weiterer ehrenamtlich für den Landkreis tätiger Personen

§ 6 Entschädigung für den freiwilligen Feuerwehrdienst (Kreisbrandinspektion)

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit im freiwilligen Feuerwehrdienst eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für
 - a. den Kreisbrandrat 1.600 €
 - b. einen Kreisbrandinspektor 820 €
 - c. einen Kreisbrandmeister 350 €.
- (2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung nach Absatz 1. Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden (§13 Abs. 2 AVBayFwG).

- (3) Die monatliche Nebenkostenpauschale (§ 13 Abs. 3 AVBayFwG) beträgt für
- | | |
|---------------------------------|-------|
| a. den Kreisbrandrat | 250 € |
| b. einen Kreisbrandinspektor | 200 € |
| c. den Fach-Kreisbrandinspektor | 120 € |
| d. einen Kreisbrandmeister | 80 € |
| e. einen Fach-Kreisbrandmeister | 50 € |
- (4) Mit den in Absatz 1 und 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen sind der Verdienstaussfall sowie alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten. Davon unberührt bleibt die Fahrtkostenerstattung für Fach-Kreisbrandinspektoren und Fach-Kreisbrandmeister nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).

Teil 3: Inkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Marktoberdorf, 21.05.2026

Bernd Stapfner, Landrat

*Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher oder weiblicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die männlichen und weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.